

## Novellen der Steuergesetze

Am 4. Juli 2008 trat die **Novelle des Gesetzes über die Straßensteuer** in Kraft, die ab 2009 ein neues System der Reduzierung der Straßensteuersätze für umweltschonende Fahrzeuge einführt. Die Reduzierung des Steuersatzes ist nicht mehr an Limite der Schadstoffemissionen in Abgasen nach den EU-Vorschriften gebunden, sondern an das Datum der ersten Registrierung des Fahrzeugs. Diese neue Form der Steuersatzreduzierung findet nach den Übergangsbestimmungen der Novelle bereits für den Veranlagungszeitraum 2008 Anwendung. Die Steuersätze für Fahrzeuge, welche zum ersten Mal vor dem 31. Dezember 1989 registriert wurden, werden mit Wirkung ab 2009 dagegen angehoben.

**Novelle des Gesetzes über die Verbrauchssteuer**, wirksam ab dem 4. Juli 2008, erweitert ein wenig den Kreis der Mineralöle, bei denen man die Rückerstattung der entrichteten Verbrauchssteuer im Rahmen des Regimes der sog. „Biodiesel“ beantragen kann.

## Abrundung der MwSt.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der **Fünfzig-Heller-Münzen**, deren Gültigkeit zum 31. August 2008 beendet wurde, veröffentlichte die Tschechische Steuerverwaltung Informationen zur Abrundung der Steuer zu Zwecken der MwSt.

## Internationale Steuerverhältnisse

Am 30. Mai 2008 wurde das mit Äthiopien geschlossene **Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** und Vermeidung der Steuerhinterziehung im Bereich der Einkommenssteuer wirksam. Dieses Abkommen wird in Tschechien ab dem 1. Januar 2009 angewandt.

Neu wurde das **Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** und Vermeidung der Steuerhinterziehung im Bereich der Einkommens- und

Vermögenssteuer mit Armenien unterzeichnet. Es ist zu erwarten, dass das Abkommen im Laufe des Jahres 2009 wirksam wird.

## Kontroverse Entscheidung des Obersten Gerichts

**Das Oberste Gericht** befassete sich in der **Entscheidung 22/2007** mit Unterschieden zwischen dem Darlehensvertrag, wie dieser im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, und dem Kreditvertrag nach dem Handelsgesetzbuch. Nach dem Spruch des Obersten Gerichts besteht der Unterschied u.a. in dem Vertragsgegenstand.

Gegenstand des Kreditvertrages sind ausdrücklich „Geldmittel“, Gegenstand des Darlehensvertrages dagegen „gattungsspezifizierte Sachen, insbesondere Geld“. Nach der Entscheidung des Obersten Gerichts können Geldmittel z.B. in bar, durch Überweisung auf ein Bankkonto oder durch Bezahlung der Rechnungen an Gläubiger des Schuldners gewährt werden, während beim Darlehen das Geld vom Schuldner in bar entgegen zu nehmen ist. Gemäß dieser Auslegung wäre also nicht möglich, ein Darlehen durch eine Überweisung der Finanzmittel auf ein Bankkonto zu gewähren, da eine solche Überweisung der Geldmittel bedeuten würde, dass ein Kredit gewährt wird.

## Novelle des Buchhaltungsgesetzes

Am 19. August 2008 wurde in der Gesetzessammlung das Gesetz Nr. 304/2008 Slg. veröffentlicht, das das **Buchhaltungsgesetz** novelliert. Dieses Gesetz tritt am 1.1.2010 in Kraft, nur einige Bestimmungen sind bereits ab dem 1.1.2009 wirksam.

Neu wird ausdrücklich geregelt, dass die Buchhaltungseinheit für die Umrechnung einer Fremdwährung, bei der kein Devisenkurs verkündet wird, den letzten zuletzt bekannten Kurs verwendet, der von der Tschechischen Nationalbank verkündet wurde, oder den USD- oder Euro-Kurs des



### Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234  
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

### Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781  
e-mail: ksbkv@ksb.cz

### Büro in Brüssel

36, avenue d'Auderghem, 1040 Brüssel, Belgien  
tel.: +32 / 223 032 15, fax: +32 / 223 033 47  
e-mail: brussels@ksb.cz

Interbankmarktes. Diese Bestimmung findet ab dem 1.1.2009 Anwendung.

Die Novelle legt die Bewertung von Kulturdenkmälern, Musealsammlungen usw. fest, deren Preis nicht bekannt ist, mit dem sog. „Fiktivpreis“ in Höhe von 1 CZK.

Neu wurde in das Gesetz ausdrücklich die Art und Weise der Bewertung von bedingten Aktiva und Passiva ergänzt, die auf Bilanzkonten verbucht werden (z.B. bei einem Gerichtsstreit).

Weitere Bestimmungen der Novelle haben legislativ technischen Charakter, präzisieren u.a. die Arten von Buchhaltungseinträgen, die Übertragung eines Buchhaltungseintrags aus einer Form in eine andere, die Verwendung der elektronischen Unterschrift usw.

Die Novelle präzisiert weiter Bestimmungen des Buchhaltungsgesetzes betreffend tschechische Buchhaltungsstandards dahingehend, dass bestimmte Buchungseinheiten (grundsätzlich staatliche Organisationen) die Standards stets einzuhalten haben, während andere Buchungseinheiten von diesen in begründeten Fällen abweichen können.

In das Buchhaltungsgesetz wurden weitere Regeln zur Sicherung von Buchungseinträgen für den Bedarf des Staates ergänzt.

Kontakte KŠB-Steerteam:

Tel. 22410 3316

Fax 22410 3234

E-Mail: [hnavratilova@ksb.cz](mailto:hnavratilova@ksb.cz)

[pblazkova@ksb.cz](mailto:pblazkova@ksb.cz)

[rkucerova@ksb.cz](mailto:rkucerova@ksb.cz)

[ajuric@ksb.cz](mailto:ajuric@ksb.cz)

[vpatek@ksb.cz](mailto:vpatek@ksb.cz)



**Prager Büro**

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234  
e-mail: [ksbp Praha@ksb.cz](mailto:ksbp Praha@ksb.cz)

**Karlsbader Büro**

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781  
e-mail: [ksbkv@ksb.cz](mailto:ksbkv@ksb.cz)

**Büro in Brüssel**

36, avenue d'Auderghem, 1040 Brüssel, Belgien  
tel.: +32 / 223 032 15, fax: +32 / 223 033 47  
e-mail: [brussels@ksb.cz](mailto:brussels@ksb.cz)